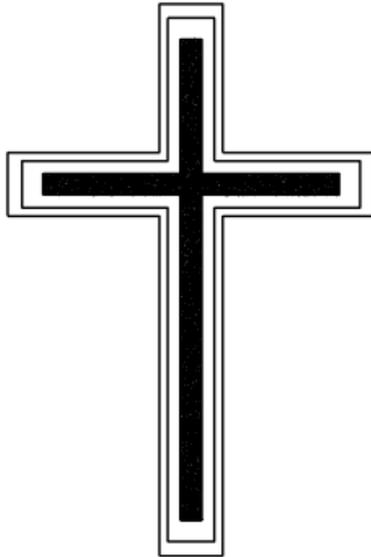


FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG



für den Friedhof Wonsees
der Evang.- Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees

Die Kirchengemeinde Trumsdorf-Wonsees erlässt für den Friedhof Wonsees gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300), folgende, mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 04.06.25, Az. 68/52, genehmigte und mit der Bekanntmachung vom 12.06.2025 in Kraft getretene

FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof Wonsees der Evang. - Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees.

§ 1

Gebührenarten, Gebührenschuldner

- (1) Das Pfarramt erhebt für den Friedhof folgende Gebühren:
 - a) Bestattungsgebühren,
 - b) Grabgebühren,
 - c) Sonstige Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Erwerber des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete oder derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistungen beantragt.
- (3) Die Gebühren sind mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes fällig. Sie sind sofort nach Aufforderung zu zahlen.

§ 2

Bestattungsgebühren

Für Aussegnungen mit Überführung auf den Friedhof, sowie für Trauerfeiern und Beisetzungen fallen Gebühren an. Sie sind der Kasualgebührenordnung zu entnehmen.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Gebühren für Gräber im alten Teil des Friedhofes:
 - a) Kindergrab für Kinder unter 10 Jahren für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)kostenfrei
 - b) Einzelgrab und Kindergrab (über 10 Jahre), für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 500,-- €
 - c) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 1.000,-- €
- (2) Gebühren für Gräber im neuen Teil des Friedhofes:
 - a) Einzelgrab (Kinder über 10 Jahre und Erwachsene) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre)..... 625,-- €
 - b) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 1.250,-- €

(3) Über die Gebühren für Mehrfachgräber (ab 3 Grabplätze) entscheidet auf Antrag oder Wunsch der Kirchenvorstand.

(4) Gebühren für Urnen:

- a) in Urnengräbern für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) 375,-- €
- b) Bei Beisetzung in einem belegten Einzel- oder Familiengrab..... 150,-- €
Ab diesem Zeitpunkt ist das Nutzungsrecht für das gesamte Grab so zu verlängern, dass die Ruhefrist für die Urne eingehalten werden kann.

(5) Gebühren bei Grabverlängerungen:

- a) Kindergrab
 - für 5 Jahre 25,-- €
 - für 10 Jahre..... 50,-- €
 - für 20 Jahre..... 100,-- €
- b) Einzel- bzw. Urnengrab
 - für 5Jahre 125,-- €
 - für 10 Jahre..... 250,-- €
 - für 20 Jahre..... 500,-- €
- c) Familiengrab (2 Grabplätze)
 - für 5 Jahre..... 250,-- €
 - für 10 Jahre..... 500,-- €
 - für 20 Jahre..... 1.000,-- €

(6) Gebühren für Gräber bzw. Urnengräber, die keiner Pflege bedürfen (in einem separaten Gräberfeld):

Einzelgräber:

- a) Gebühren für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre)
mit Pflegekosten (jährlich 45,00 €) 1.125,00 €
- b) Kosten für das Abräumen der Grabstätte nach der Beerdigung,
falls die von den Angehörigen nicht übernommen wird 200,00 €
- c) Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evtl. späteren
Urnenbeisetzung pro Jahr 45,00 €

Urnengräber:

- a) Gebühren für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) mit Pflegekosten
(jährlich 45,00 €) 675,00 €
- b) Kosten für das Abräumen Grabstätte nach der Beerdigung,
falls dies von den Angehörigen nicht übernommen wird 80,00 €
- c) Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evtl. späteren
Urnenbeisetzung pro Jahr 45,00 €

§ 4

Kosten der Grabplatte für Gräber die keiner Pflege bedürfen:

- a) Kosten der Grabplatte (ohne Inschrift) inkl. Verlegen320,00 €
- b) Kosten für die Inschrift der Grabplatte, je Zeichen 10,00 €
- c) Kosten für das Entfernen und Reinigen der Grabplatte sowie
Nachtönen der bestehenden Inschrift, wenn eine zweite Inschrift
angebracht werden soll..... 110,00 €

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die Inanspruchnahme der Kühlung in der Leichenhalle
je Nutzungstag..... 20,- €
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 40,- €
- (3) Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechts auf einen
anderen Berechtigten 10,- €
- (4) Friedhofsordnung für Gewerbetreibende, Zulassung..... 5,- €
- (5) Für andere und in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehene Leistungen oder
Dienste wird das Entgelt je nach Anfall in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Wonsees, den 21.Mai 2025

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Trumsdorf-Wonsees